

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 06.09.1976 wurde die Teichanlage auf Fl.Nr. 323/34, Gemarkung Ansdorf, mit drei Teichen planfestgestellt. Es wurden jedoch nur zwei Teiche errichtet. Als Ablaufleitungen wurden statt der geplanten Rohrleitungen Ablaufgräben in den Weißen Regen errichtet. Aktuell wird der westliche Teich nicht über eine Rohrleitung gespeist, sondern vom Simperinger Bach durchflossen. Durch Bibertätigkeiten am Weißen Regen ist der Ablauf aus diesem Teich weitgehend eingestaut, die Wasseroberfläche des Teiches hat sich dadurch vergrößert. Die dauerhafte Wiederherstellung des 1976 plangenehmigten Zustandes bei dem westlichen Teich ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse (starke Vernässung durch Bibertätigkeit) kaum möglich.

Frau Doris Hoffmann beabsichtigt deshalb folgende Maßnahmen vorzunehmen:

Künftig soll der Simperinger Bach entlang der südlichen Grenze von Fl.Nr 323/34, Gemarkung Ansdorf, nördlich der Bahnlinie Bad Kötzting – Lam in einem neu anzulegenden Bachbett in den Thenhofer Bach umgeleitet werden. Für aquatische Lebewesen wird so zumindest bis zum Durchlass unter der Bahnlinie wieder eine Durchgängigkeit vom Weißen Regen über den Unterlauf der Großmühle und den Thenhofer Bach in den Simperinger Bach erreicht.

Unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Bahnlinie wird ein Auslaufbauwerk mit einem Dammbalken und einer Drosselöffnung, die die zum Teich abzuzweigende Wassermenge begrenzt, errichtet und das Wasser in das neue Bachbett umgeleitet. Dadurch wird erreicht, dass immer Restwasser im Bachlauf verbleibt. Der Dammbalken wirkt gleichzeitig als Überlaufbauwerk, das im Hochwasserfall anspringt. Der bisherige Bachlauf dient dann als Flutmulde. Die derzeitige Größe des westlichen Teiches wird beibehalten.

An der Zuleitung des neuen Gewässerbettes des Simperinger Baches in den Thenhofer Bach wird ebenso eine Ausleitungsdrossel für den östlichen Teich angebracht, damit auch hier die Ausleitung auf 11 l/s begrenzt und die verbleibende Restwassermenge im Thenhofer Bach gewährleistet werden kann. Auch hier soll eine Überlaufschwelle im Hochwasserfall ein Ausufer des Thenhofer Baches in Richtung des östlichen Nachbargrundstückes Fl.Nr. 452, Gemarkung Ansdorf, verhindern. Das Hochwasser wird in einer Flutmulde in den Teich 2 geführt.

An beiden Teichen sollen die offenen Überlaufgräben verfüllt und somit vom Weißen Regen abgegrenzt werden. Die Verfüllung der Gräben erfolgt bis zur aktuellen Höhe der Weiherdämme. Die Ausleitung aus den Teichen ist künftig mit Rohrleitungen DN 300 vorgesehen, deren Oberkanten unter dem Wasserspiegel des Weißen Regen liegen, um nicht durch Bibertätigkeiten beeinflusst zu werden.

Für diese Gewässerausbauten (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt. Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Beseitigung Gehölze) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben bzw. werden ausgeglichen. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.08.2020
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner